

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in Ense-Bremen hat mit Beschluss vom 23.10.2012 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 23.10.2012 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.05.2007 außer Kraft.

Ense-Bremen, 16. November 2012

(K.V.-Siegel)

gez. Pastor Carsten Scheunemann, Vorsitzender

gez. Herr Norbert Heckmann, stellv. Vorsitzender

gez. Herr Helmut Schulte, Mitglied

*Kirchenaufsichtlich genehmigt*  
*Paderborn, den 03.01.2013*

*Staatsaufsichtlich genehmigt*  
*Arnsberg, 15. Januar 2013*

*Eine Kopie des Dokumentes befindet sich zur Einsicht im Schaukasten des katholischen Friedhofs der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Lambertus, Bremen.*

Der **Kirchenvorstand** hat den **Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Bremen**, neu beschlossen und die Gebühren für den katholischen Friedhof in Ense-Bremen wie folgt festgelegt:

#### **I. Gebühren für die Grabstätten:**

1.	Reihengrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren	300,00 €
2.	Reihengrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren	800,00 €
3.	Wahlgrabstätten	
3.a.	Doppelwahlgrab	2.000,00 €
3.b.	Einzel- und Mehrwahlgrab pro Grabstelle	1.000,00 €
4.	Urnenwahlgrabstätten ( für bis zu 4 Urnen ) ( pro Grabstelle 200,00 € )	800,00 €
5.	Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ( für eine Urne ) ( incl. Grabstättenbereitung, Stein mit Gravur und 20-jähriger Pflege )	1.200,00 €
6.	Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ( Erdbestattung )	800,00 €
7.	Urnenbeisetzung in ein bereits vorhandenes Erdbestattungsgrab	400,00 €

#### **II. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit für Wahl- Und Urnenwahlgrabstätten:**

1.a.	Verlängerung der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte bei Erdbestattungen um 40 Jahre gem. § 10 der Friedhofssatzung beim Doppelwahlgrab	2.000,00 €
1.b.	Verlängerung der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte bei Erdbestattungen um 40 Jahre gem. § 10 der Friedhofssatzung bei Einzel- oder Mehrwahlgräbern pro Grabstelle	1.000,00 €
2.	Verlängerung der Urnenwahlgrabstätte um 20 Jahre gem. § 10 der Friedhofssatzung	800,00 €
3.	Verlängerung der Nutzungszeit bei Erdbestattungen gem. § 14 der Friedhofssatzung ( Ausgleichsgebühr ) für ein Doppelwahlgrab pro Jahr und für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr	50,00 €
4.	Verlängerung der Nutzungszeit bei Erdbestattungen gem. § 14 der Friedhofssatzung ( Ausgleichsgebühr ) für eine Grabstelle pro Jahr und für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr	25,00 €
5.	Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnenbestattungen gem. § 15 der Friedhofssatzung ( Ausgleichsgebühr ) je Wahlgrab und für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr	40,00 €

### III. Gebühren für die Grabbereitung:

1.	Bei Grabbereitung ( Öffnen, Anbringen des Grabverbaus und Schließen ) der Wahlgrabstätten	
1.a.	bei Verstorbenen unter 5 Jahren	120,00 €
1.b.	bei Verstorbenen ab 5 Jahren	440,00 €
2.	Bei Grabbereitung ( Öffnen, Anbringen des Grabverbaus und Schließen ) der Reihengrabstätten und Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit	
1.a.	bei Verstorbenen unter 5 Jahren	120,00 €
1.b.	bei Verstorbenen ab 5 Jahren	440,00 €
3.a.	Bereitung und Schließung einer Urnenwahlgrabstätte	110,00 €
3.b.	Bei Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ( Urne ) fallen keine Kosten an	

### IV. Gebühren für die Exhumierung und Umbettungen:

1.	für das Ausgraben eines Kindersarges und das Wiederinstandsetzen der Grabfläche	170,00 €
2.	für das Ausgraben eines Erwachsenensarges und das Wiederinstandsetzen der Grabfläche	490,00 €
3.	für die Wiederbestattung von Verstorbenen unter 5 Jahren in ein anderes Grab	120,00 €
4.	für die Wiederbestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren in ein anderes Grab	440,00 €

### V. Gebühren für die Errichtung eines Grabmals:

1.	Die Zulassungsgebühren für die Errichtung eines Grabmals betragen	
1.a.	Grabmal für eine Reihengrabstätte	50,00 €
1.b.	Grabmal für eine Wahlgrabstätte	55,00 €

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde

**St. Lambertus in Ense-Bremen**

wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Ense-Bremen, 23.10.2012

(K.V.-Siegel)

gez. Pastor Carsten Scheunemann KV-Vorsitzender

gez. Herr Norbert Heckmann, stellv. KV-Vorsitzender

gez. Herr Helmut Schulte, KV-Mitglied

*Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Paderborn, den 03.01.2013*

*Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 15. Januar 2013*

*Eine Kopie des Dokumentes befindet sich zur Einsicht im Schaukasten des katholischen Friedhofs der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Lambertus, Bremen.*